

**6. Änderungsbescheid zum Bescheid über den
Öffentlichen Dienstleistungsauftrag
über die Durchführung von öffentlichen Personenbeförderungsdienstleistungen in der
Stadt Bayreuth vom 06.10.2016**

Auf der Rechtsgrundlage

des Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 und 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert,

erlässt die Stadt Bayreuth gegenüber der

Stadtwerke Bayreuth Verkehr und Bäder GmbH

(nachfolgend „Betreiberin“ genannt)

die nachfolgende Änderung in Bezug auf den gegenüber der Betreiberin mit Datum vom 06. Oktober 2016 erlassenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.v. § 8a PBefG mit Änderungsbescheiden vom 31. August 2020, 07./08. Dezember 2022, 17.08.2023, 21.12.2023 sowie vom 29.04.2024 zwecks Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung in der Stadt Bayreuth und abgehender Linien:

I. Ergänzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung um die befristete Anwendung des Deutschlandtickets im Jahr 2025 bis einschließlich zum 31.12.2025

Die Stadt Bayreuth ergänzt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag um die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz sowie des sog. „Ermäßigten Deutschlandtickets“ des Freistaats Bayern für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende zu den jeweils geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Großraum Nürnberg („VGN-Tarif“) jeweils zunächst befristet auf den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis einschließlich zum 31. Dezember 2025.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Einhaltung der jeweils geltenden pflichtigen Vorgaben der von Seiten des Freistaats Bayern auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 07.10.2024 (im Folgenden: Muster-RL 2025) noch zu erlassenden Landesrichtlinie (Richtlinien Bayern 2025) durch die Betreiberin. Bis zum Erlass der Richtlinien Bayern 2025 sind für das Kalenderjahr 2025 die pflichtigen Vorgaben der Muster-RL 2025 zu beachten. Diese umfassen u.a.

- Die Teilnahme an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket, die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Daten, die vollumfängliche Geltendmachung bestehender Einnahmenansprüche und gegebenenfalls die Abgabe der diese Ansprüche überschießenden Einnahmen im Rahmen der Einnahmeverteilung (Ziffer 4 Muster-RL 2025).

- Meldung der erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle bzw. bei Übergang dieser Funktion an die DTIX GmbH u. Co. KG (Ziffer 6.3 Muster-RL 2025).
- Die Meldung aller Verkäufe des Deutschlandtickets bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats und die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats an die Clearingstelle. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie hat einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2025 bis zum 20. Februar 2025 zu erfolgen; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren (Ziffer 6.3 Muster-RL 2025).
- Die Nachweisführung hinsichtlich der tatsächlich entstandenen nicht gedeckten Ausgaben auf der Grundlage der vorgegebenen Berechnungsmethode bis zum 31.03.2027 unter Beifügung der jeweiligen Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie einer Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 im relevanten Tarif. Die Pflicht dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonnenten zu den Stichtagen 30.04.2023 und 31.01.2026 beizulegen (Ziffer 6.4 Muster-RL 2025).

Die hierdurch definierte gemeinwirtschaftliche Verpflichtung i.S. von Art. 2 lit. e) VO 1370/2007 bezieht sich auf alle von dem oben angegebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag umfassten Linienverkehre der Betreiberin.

II. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den von der Betreiberin auf Basis der noch vom Freistaat zu erlassenden Richtlinien Bayern 2025 zur Ermittlung der Höhe der auf den betrauten Stadtverkehr entfallenden anteiligen Ausgleichsleistungen zu machenden Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung/-finanzierung ist ausgeschlossen. Der gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 Muster-RL 2025 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

III. Form der Ausgleichszuführung

Die Stadt Bayreuth als Gesellschafterin der Betreiberin wird die ihr vom Freistaat Bayern auf Basis der Richtlinien Bayern 2025 zur Verfügung gestellten Bundes- und Landesmittel zum Ausgleich der aus der Anwendung des Deutschlandtickets resultierenden Mindereinnahmen sowie die ggf. für die Anwendung des sog. „Ermäßigten Deutschlandtickets“ zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel der Betreiberin jeweils in Form einer handelsrechtlich erfolgswirksamen Gesellschaftereinlage auf Basis von Ziffer II und III des öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.V.m. der Ziffer II. 1 d) Änderungsbescheid zum öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 07. Dezember 2022 / 08. Dezember 2022 als Ausgleichsleistung weiterleiten.

Ein gesonderter Zahlungsanspruch erwächst der Betreiberin auch aus diesem Änderungsbescheid nicht.

IV. Rangverhältnis

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag vom 06. Oktober 2016 einschließlich seiner Anlagen, Nachträge und den Änderungsbescheiden vom 31. August 2020, 07. Dezember 2022 / 08. Dezember 2022, 17.08.2023, 21.12.2023 sowie vom 29.04.2024, die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten der Stadt Bayreuth und der Betreiberin bleiben von diesem Änderungsbescheid im Übrigen unberührt.

V. Wirksamwerden und Inkrafttreten

Der vorliegende Bescheid wird mit Bekanntgabe gegenüber der Betreiberin wirksam und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

VI. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Widerrufsvorbehalt

Die Stadt Bayreuth behält sich gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG das Recht vor, diesen Bescheid teilweise oder in Gänze zu widerrufen, sobald und soweit personenbeförderungsrechtliche Liniengenehmigungen der Betreiberin für die nach dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag spezifizierten Linien auslaufen oder seitens der Genehmigungsbehörde vorzeitig widerrufen oder zurückgenommen werden oder die Betreiberin ihren Verpflichtungen aus den besonderen Nebenbestimmungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags nicht nachkommt.

2. Kosten

Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben.

BEGRÜNDUNG

Am 01. Mai 2023 wurde ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar.

Ergänzend dazu hat der Bayerische Ministerrat im Frühjahr 2023 beschlossen, im Zuge der Einführung des Deutschlandtickets auch ein sog. „Ermäßigtes Deutschlandticket“ ab dem 01. September 2023 für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern zum Einführungspreis von 29 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen.

Bund und Länder hatten sich darauf geeinigt, die im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in den Jahren 2023 und 2024 entstehende Kostenunterdeckung paritätisch bis zu einer Gesamthöhe von EUR 6 Mrd. auszugleichen.

Nach Aussage des Bundesverkehrsministers ist die Finanzierung des Deutschlandtickets auch bis Ende des Jahres 2025 gesichert, auch wenn die Abstimmung über die Neufassung des Regionalisierungsgesetzes zum Stand 01.12.2024 noch aussteht.

Rechtsgrundlage für die Beteiligung des Bundes an den Kosten des Deutschlandtickets ist das Regionalisierungsgesetz. In der aktuellen Fassung dieses Gesetzes ist heute bereits festgelegt, dass sich der Bund in den Kalenderjahren 2023-2025 mit jährlichen Beiträgen in Höhe von 1,5 Mrd. EUR und damit im Vergleich zu den Ländern zur Hälfte an den prognostizierten jährlichen Kosten beteiligt. Allerdings wird für das Jahr 2025 erwartet, dass ein jährlicher Maximalbetrag in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR nicht ausreichen wird, um bundesweit den durch das Deutschlandticket verursachten Erlösrückgang auszugleichen. Aus diesem Grund gab es bereits im Juli 2024 einen Beschluss des Bundeskabinetts der ehemaligen Ampel-Regierung, wonach das Regionalisierungsgesetz angepasst werden und ein Übertrag nicht verbrauchter Mittel der Jahre 2023 und 2024 in das Jahr 2025 ermöglicht werden soll. Für das hierzu erforderliche Änderungsgesetz bedurfte es jedoch eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens unter Beteiligung von Bundestag und Bundesrat. Dieser Prozess geriet zunächst ins Stocken und wurde nach dem Ampel-Aus sowie dem damit einhergehenden Verlust der Regierungsmehrheit im Bundestag sogar kurzzeitig grundsätzlich in Frage gestellt. Nachdem sich SPD und Union jedoch darauf verständigt haben, dass Bundeskanzler Scholz die Vertrauensfrage noch im Dezember stellt, kündigte die Union an, den Gesetzgebungsprozess doch zu unterstützen und auf diese Weise die erforderliche Mehrheit für die Änderung des Regionalisierungsgesetzes im Parlament gemeinsam mit den Fraktionen von SPD und Grünen sicherzustellen. Damit bleibt zwar eine gewisse rechtliche Unsicherheit, ob es die Bundespolitik schafft, die erforderlichen rechtlichen Anpassungen für die Bereitstellung der benötigten Bundesmittel umzusetzen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Deutschlandticket haben jedoch gezeigt, dass Bund und Länder ihre Zusagen zu Finanzierungsbeiträgen – sofern hierüber erst einmal eine Einigung gefunden wurde – auch eingehalten haben.

Die Gesellschafterversammlung des VGN hat daher durch Umlaufbeschluss vom 17.10.2024 eine Verlängerung der Anerkennung des Deutschlandtickets / Ermäßigten Deutschlandtickets für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis einschließlich zum 31.12.2025 beschlossen. Im Übrigen hat auch der Grundvertragsausschuss als Gremium der kommunalen Aufgabenträger in der Sitzung am 17.10.2024 der weiteren Gültigkeit für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 zugestimmt. Diese erfolgte unter der unabdingbaren Bedingung, dass der vollständige Ausgleich aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets für das Jahr 2025 durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Bayern gesichert ist.

Vor dem Hintergrund dieser VGN-Beschlüsse und um eine rechtssichere Weiterleitung der benötigten Ausgleichsmittel an die Betreiberin sicherzustellen, wird die Betreiberin mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets sowie des Ermäßigten Tickets ein weiteres Mal befristet auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31. Dezember 2025 betraut.

Nach der Muster RL 2025 kann die Stadt Bayreuth als ÖPNV-Aufgabenträger die Billigkeitsleistungen an die das wirtschaftliche Risiko tragenden Verkehrsunternehmen entsprechend den Vorgaben der VO 1370/2007 entweder über allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge oder über andere beihilferechtlich zulässige Instrumente diskriminierungsfrei weiterleiten (vgl. Ziff. 4 der Muster RL 2025).

Die Stadt Bayreuth hatte die Betreiberin bereits auf Basis des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zunächst für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Dezember 2023 und so dann für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 30.04.2024 sowie im Folgenden für den Zeitraum vom 01.05.2024 bis zum 31.12.2024 betraut, um die Anwendung des Deutschlandtickets für 2023 und 2024 zu ermöglichen und um eine beihilferechtskonforme Weiterleitung der Bundes- und Landesmittel gewährleisten zu können. Aufgrund der befristeten Betrauung bis zum 31.12.2024 war der Erlass dieses erneuten Änderungsbescheids mit der erneuten Ergänzung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung um die befristete Anwendung des Deutschlandtickets vom 01. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

ENTWURF